

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Haftpflichtversicherung für die Mitglieder der Sektionen des Mieterinnen- und Mieterverbandes Deutschschweiz

Wir sind für Sie da.

Zurich Help Point: 0800 80 80 80  
Aus dem Ausland: +41 44 628 98 98



# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 01/2022

zum Kollektivversicherungsvertrag Nr. 92.382.571  
zwischen Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG und  
dem Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz.

## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Wer ist der Versicherer?

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz am Mythenquai 2 in 8002 Zürich («Zurich»), beaufsichtigt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (Laupenstrasse 27, 3003 Bern).

### Art. 2 Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt für die versicherte Person mit Eingang ihres Versicherungsbeitrages für das betreffende Versicherungsjahr (01.01.–31.12.) bei der zuständigen Sektion des Mieterinnen- und Mieterverbands Deutschschweiz, frühestens aber per Beginn des Versicherungsjahres, und endet per Ablauf des betreffenden Versicherungsjahres. Der Versicherungsschutz verlängert sich mit jeweiliger Bezahlung des nächsten Versicherungsbeitrages um ein weiteres Versicherungsjahr.

### Art. 3 Örtliche Geltung

#### 3.1 Versicherter Standort

Der Versicherungsschutz gilt an der im Mitgliederantrag «Mitgliedschaft Wohnen» aufgeführten Adresse in der Schweiz.

#### 3.2 Wegzug ins Ausland

Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz an einen Ort ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, erlischt der Versicherungsschutz per Abmeldedatum bei der zuständigen Behörde.

### Art. 4 Sorgfaltspflichten

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die notwendigen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen versicherte Schäden zu treffen.

### Art. 5 Obliegenheiten im Schadenfall

Die versicherte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die zuständige Sektion sofort zu benachrichtigen und das Schadenformular einzureichen.

Verfügt die versicherte Person über eine Privathaftpflichtversicherung, so hat sie den Schaden vorgängig dem entsprechenden Haftpflichtversicherer zu melden.

Ferner hat die versicherte Person:

- auf Verlangen ein Verzeichnis der betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen,
- Ersatzansprüche, die ihr gegenüber Dritten zustehen, zu wahren und soweit erforderlich bei dessen Durchsetzung durch Zurich mitzuwirken,
- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln können, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

### Art. 6 Verletzung von Obliegenheiten und Sorgfaltspflichten

Bei Verletzung von Obliegenheiten oder Sorgfaltspflichten können die Versicherungsleistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt und auf den Umfang des Schadens gehabt hat.

### Art. 7 Mitteilungen

Alle Mitteilungen sind an den Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz, Bäckerstrasse 52, 8004 Zürich zu richten.

### Art. 8 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder der versicherte Person für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zurich,
- der schweizerische Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

### Art. 9 Sanktionen

Zurich erbringt keine Leistungen, wenn dadurch anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen verletzt werden.

### Art. 10 Wie behandelt Zurich Personendaten?

Zurich bearbeitet im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen

(Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung (u. a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) finden sich in der Datenschutzerklärung von Zurich. Diese Datenschutzerklärung kann unter [www.zurich.ch/datenschutz](http://www.zurich.ch/datenschutz) abgerufen oder unter Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, [datenschutz@zurich.ch](mailto:datenschutz@zurich.ch) bezogen werden.

## Mieterhaftpflichtversicherung

### Art. 101 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer verursacht werden.

### Art. 102 Versicherte Personen

Versichert sind die Mitglieder der Sektionen des Mieterinnen- und Mieterverbandes Deutschschweiz, welche die Mieterhaftpflichtversicherung gewählt haben. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf sämtliche Personen, welche mit dem Mitglied in der gleichen Wohngemeinschaft leben.

### Art. 103 Versicherte Schäden

Versichert sind Beschädigungen und Zerstörung des Mietobjektes am versicherten Standort

Als Mietobjekt gelten selbst bewohnte Wohngebäude und -räumlichkeiten unter Einschluss von gemeinsam benützten Bauteilen und Anlagen; nicht darunter fallen selbst bewohnte Hotelzimmer, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäuser, Fahrnisbauten sowie Mobilheime und nicht immatrikulierte Wohnwagen mit festem Standort.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für

- Sachschäden, d. h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren;
- Vermögensschäden, sofern diese auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;

### Art. 104 Versicherte Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die von einer versicherten Person zu tragenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden. Schadenverhütungskosten sind den Sachschäden gleichgestellt.

Nicht versichert sind die Kosten für

- die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes,
- Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

### Art. 105 Leistungen

Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter bzw. in der Abwehr unbegründeter Ansprüche, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten.

Die Leistungen von Zurich betragen maximal CHF 5'000'000.– pro Ereignis.

Zurich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls. Sie vertritt die versicherte Person und ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszuzahlen.

Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung von Zurich Ansprüche des Geschädigten anzuerkennen oder abzufinden und Ansprüche aus dieser Versicherung vor ihrer endgültigen Feststellung an den Geschädigten oder Dritte abzutreten.

Ist der Schadenfall über eine Privat- oder sonstige Haftpflichtversicherung versichert, beschränkt sich der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistung, welcher diejenige des anderen Leistungserbringers übersteigt. Einen allfälligen Selbstbehalt aus der Privat- oder sonstigen Haftpflichtversicherung wird von Zurich übernommen.

#### Art. 106

#### Einschränkung des Versicherungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Schäden im Zusammenhang mit einer haupt- oder nicht versicherten nebenberuflichen Tätigkeit oder mit einer Tätigkeit, die eine versicherte Person ohne entsprechende Bewilligung ausübt,
- Abnutzungsschäden und Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden müssen,
- Schäden durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen an Sachen,
- Schäden aus vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht,
- reine Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind,
- Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Vergehen oder Verbrechen, der vorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften,
- Schäden an mitgemietet beweglichen Sachen,
- Ansprüche für Schäden, welche eine versicherte Person erleidet.

#### Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich

Telefon 0800 80 80 80, [www.zurich.ch](http://www.zurich.ch)

